

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Peter Hettlich, Dr. Anton Hofreiter, Bettina Herlitzius, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/7407 –**

Rolle der Rhein-Main-Donau GmbH bei den Untersuchungen zum Ausbau der Bundeswasserstraße Donau

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Möglichkeiten und Grenzen zum Ausbau der Wasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen werden seit vielen Jahren ausgelotet; die niederbayerische Donau wird dementsprechend mitunter als „bestuntersuchter Fluss der Welt“ bezeichnet. Nach Abschluss der sogenannten vertieften Untersuchungen zwischen 1996 und 2001 hat sich der Deutsche Bundestag im Jahr 2002 mehrheitlich dafür entschieden, auf die Errichtung von Staustufen zu verzichten und ausschließlich die sogenannte Ausbauvariante A weiterzuverfolgen.

Zwischenzeitlich wurde im Freistaat Bayern an der Bezirksregierung von Niederbayern zu dem Projekt ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, in dem das Land Bayern die vom Bund eingebrachte Variante A zusätzlich um weitere, über diese Variante und den Bundestagsbeschluss zum Teil weit hinausgehende Stau-Varianten ergänzt hat. Das Raumordnungsverfahren schloss die Regierung von Niederbayern mit einer positiven Beurteilung ausschließlich der Stauvariante C/C2,80 ab. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird bzw. wurde durch das Bundesamt für Gewässerkunde (BfG) und die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) geprüft.

Da im Raumordnungsverfahren bestimmte Prüfungen nach EU-Recht (FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung auf Verträglichkeit mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie) nicht durchgeführt wurden und außerdem der Bund für die Variante C/C2,80 als Bauherr nicht zur Verfügung steht, ist eine Beantragung von EU-Fördermitteln aus dem TEN-Programm für Baumaßnahmen (unabhängig von der Variante) derzeit nicht möglich.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat für das Projekt weitere angeblich „variantenneutrale“ Planungskosten in Höhe von ca. 33 Mio. Euro bei der EU zur Förderung nach den TEN-Leitlinien beantragt. Die Förderquote für die Planungskosten soll 50 Prozent betragen.

Die Rhein-Main-Donau GmbH (RMD) ist Eigentümerin eines Konzessionsrechts, das dem mittlerweile durch Verkauf an die E.ON AG vollständig privatisierten Unternehmen erlaubt, die vom Steuerzahler finanzierten Staustufen in der Konzessionsstrecke zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil zur Stromgewinnung zu nutzen. Das Konzessionsrecht bedeutet einen erheblichen geldwerten Vorteil, der allerdings für die Strecke Straubing–Vilshofen nur dann realisiert werden kann, wenn tatsächlich neue Staustufen gebaut werden. Als gewinnorientiertes, nichtstaatliches Unternehmen hat die RMD daher ein deutliches wirtschaftliches Eigeninteresse für die Staustufenvarianten und gegen die vom Bundestag und der Bundesregierung befürwortete Variante A.

Im Fall der Ausbauplanungen bestehen in der betroffenen Region aufgrund der durchweg negativen Erfahrungen in der Vergangenheit erhebliche Vorbehalte gegenüber der Neutralität und Objektivität der Gutachter und der Untersuchungen. Gleichzeitig haben betroffene Bürger und Bürgerinnen, betroffene Gemeinden sowie Initiativen und Verbände sich bisher intensiv an der Diskussion beteiligt und nicht zuletzt im Raumordnungsverfahren die Gesichtspunkte und Interessen benannt, die durch das Vorhaben gefährdet werden könnten und die daher in den weiteren Untersuchungen und Gutachten besonders zu berücksichtigen sind. Ein möglichst transparentes Verfahren und eine möglichst weit gehende Einbeziehung der betroffenen Region könnte auch dazu beitragen, die Akzeptanz der Planung zu verbessern.

Seit Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) im März 2006 bewerten das Bundesamt für Gewässerkunde (BFG) und die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW), beide dem BMVBS nachgeordnete Behörden, das Ergebnis des ROV im Auftrag des BMVBS. Ergebnisse dieser Bewertungen sind bisher nicht bekannt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Rhein-Main-Donau AG (RMD AG) ist Inhaberin des seit 1921 bestehenden und bis 2050 befristeten Konzessionsrechts zur Nutzung der Wasserkraft. Im Gegenzug hat die RMD AG die Verpflichtung übernommen, den betreffenden Wasserstraßenabschnitt im Namen, im Auftrag und für Rechnung des Bundes auszubauen. Die RMD AG ist verpflichtet, die Erträge aus der Nutzung der Wasserkraft zur Finanzierung der Baumaßnahmen auf der sog. Konzessionsstrecke (Main, Main-Donau-Kanal und Donau von Kelheim bis Regensburg) zu verwenden. Mit dem Verkauf der RMD AG im Jahr 1994 haben die Eigentümer – der Bund und der Freistaat Bayern – neben den von ihnen gehaltenen Aktien ihre Ansprüche auf Rückerstattung der der RMD AG gewährten Darlehen verkauft. Am Konzessionsrecht und den hieraus erwachsenden Verpflichtungen hat sich durch den Verkauf nichts geändert. Die bereits vor dem Verkauf begründete Verpflichtung wird heute von der RMD GmbH wahrgenommen, die eine 100-prozentige Tochter der RMD AG ist. Die Konzession hingegen wird von der RMD AG selbst genutzt.

Weder die RMD AG noch die RMD GmbH können ein wirtschaftliches Eigeninteresse bezüglich bestimmter Ausbauvarianten haben. Denn bei keiner der im Rahmen des Raumordnungsverfahrens geprüften Varianten (Variante A, Variante C/C₂₈₀, Variante D₂) ist eine Nutzung der Wasserkraft vorgesehen.

1. Überschreitet der Gegenwert der von der RMD zu erbringenden Dienstleistungen für die Erstellung des Untersuchungsprogramms und die Betreuung der geplanten Vergaben Grenzwerte, ab denen eine bundes- oder europaweite Vergabe dieser Dienstleistungen notwendig wäre?
2. Auf welcher vertraglichen und rechtlichen Grundlage erfolgte die offensichtlich freihändige Vergabe von Leistungen für die Erstellung des Förderantrages und die Abwicklung von Vergaben an die RMD?
6. Auf welcher vertraglichen und rechtlichen Grundlage können die von der RMD selbst zu erbringenden Aufträge ohne öffentliche Ausschreibung vergeben werden, nachdem durch die vollständige Privatisierung der RMD AG die Geschäftsgrundlage der entsprechenden Donauverträge entfallen ist und die RMD mittlerweile auch im Eigenauftritt in der Region vorgibt, nichts anderes zu sein als „ein normales Ingenieurbüro“?

Die Fragen 1, 2 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in Frage stehenden Dienstleistungen sind Bestandteil der bereits vor dem Verkauf begründeten vertraglichen Verpflichtung der RMD AG, die heute von der RMD GmbH wahrgenommen wird. Diese Verpflichtung wird konkretisiert durch den

- Duisburger Vertrag von 1966,
- Donaukanalisierungsvertrag von 1976,
- Anpassungsvertrag von 1994.

Die heute geltenden Vergabevorschriften der EU sind in diesem Fall nicht einschlägig.

3. Warum hat nicht die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (z. B. WSD Süd oder WSA Regensburg) das Untersuchungsprogramm selbst erstellt?
4. Hält das BMVBS die Wasserstraßenverwaltung hierfür nicht für ausreichend qualifiziert?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) verfügt über kein eigenes Planungspersonal für den Donauausbau, da mit dieser Aufgabe die RMD GmbH beauftragt ist. Die Aufgabe der WSV beschränkt sich in der Wahrnehmung des Aufsichts- und Weisungsrechts in rechtlicher und fachlicher Hinsicht.

5. Welchen inhaltlichen Anteil und welchen Umfang des bis 2010 geplanten Untersuchungsprogramms will oder soll die RMD selbst erbringen?

Folgende Teilleistungen des Untersuchungsprogramms sollen von der RMD GmbH erbracht werden:

- Projektsteuerung,
- Vergaben an Dritte,
- Beweissicherung (wie z. B. Grundwasserbeobachtung),
- Aktualisierung und Ergänzung der technischen Datengrundlagen (wie z. B. Kartengrundlagen, Vermessungen),

- Grundwassermodellierung,
- Technische Planung für Schifffahrtsstraße, Hochwasserschutz und Binnenentwässerung.

7. Wie wird für die von der RMD selbst zu erbringenden Leistungen sichergestellt, dass bei einer freihändigen Vergabe innerhalb der in Frage kommenden Dienstleister der jeweils geeignetste und wirtschaftlichste Anbieter zum Zuge kommt?

Die RMD GmbH hat bei Vergaben an Dritte alle einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten, weil sie die Aufträge im Namen und im Auftrag des Bundes vergibt, welcher öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98 Nr. 2 GWB ist. Außerdem hat sie die für die WSV geltenden Vergabevorschriften zu beachten. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd (WSD Süd) nimmt diesbezüglich ihre Fachaufsicht über die RMD GmbH im Rahmen der Vergabevorschriften wahr.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 6 verwiesen.

8. Wirkt sich die Umgehung von europäischem Vergaberecht, d. h. eine Vergabe von Dienstleistungen an die RMD ohne Ausschreibung, auf die Förderfähigkeit der Planungskosten (durch TEN-Mittel) aus?

Eine Umgehung der europäischen Vergabevorschriften liegt nicht vor.

9. Wie verteilen sich die geplanten Untersuchungen und Gutachten auf Dienstleistungen, die inhaltlich bzw. in der Fragestellung den bisherigen Untersuchungen entsprechen?
10. Wie verteilen sich die geplanten Untersuchungen und Gutachten auf Dienstleistungen, die die bisherigen Untersuchungen (z. B. Datenerhebungen zu Fauna und Flora, Vegetation ...) aktualisieren?
11. Wie verteilen sich die geplanten Untersuchungen und Gutachten auf Dienstleistungen, die inhaltlich bzw. in der Fragestellung über die bisherigen Untersuchungen hinausgehen?

Die Fragen 9, 10 und 11 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bearbeitungstiefe der bisherigen Untersuchungen war auf die Anforderungen des Raumordnungsverfahrens ausgerichtet. Die nun geplanten Untersuchungen bauen auf diesen Untersuchungen auf. Sie haben eine deutlich erhöhte Untersuchungstiefe, um den rechtlichen Vorgaben und den Genauigkeitsanforderungen des weiteren Genehmigungsverfahrens gerecht zu werden.

Für die technische Planung ist in geringem Umfang eine Aktualisierung der Datengrundlagen erforderlich (z. B. Topographie der Flusssohle). Bei den ökologischen Bestandsdaten soll eine über die Aktualisierung hinausgehende Neuerhebung sowie eine räumliche und inhaltliche Erweiterung durchgeführt werden.

Mit Abschluss des Untersuchungsprogramms liegen auch die Grundlagen für die erforderlichen Umweltprüfungen, z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, Verträglichkeitsprüfung Natura 2000-Gebiete, artenschutzrechtliche Prüfung, landschaftspflegerische Begleitplanung vor, die dann im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden.

12. Welchen Anteil am Gesamtumfang nehmen Untersuchungen, Gutachten und Planungen ein, die der Variante C/C2,80 zugeordnet werden können (z. B. weitere Untersuchungen zu den bisher geplanten oder zu zusätzlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen), und welchen Anteil nehmen Untersuchungen, Gutachten und Planungen ein, die der Variante A zugeordnet werden können (z. B. Untersuchungen zur weiteren ökologischen Optimierung dieser Variante)?

Die Studie sieht variantenunabhängige und variantenübergreifende Arbeiten vor, die die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede der beiden zur Diskussion stehenden Varianten berücksichtigt.

Die Untersuchungen für die Streckenabschnitte Vilshofen–Winzer und Isarmündung–Straubing (zusammen 53 km) sind variantenunabhängig. Für den Streckenabschnitt Winzer–Isarmündung (17 km) ergeben sich wegen der Unterschiedlichkeit der beiden Varianten spezielle Fragestellungen und damit die Notwendigkeit variantenübergreifender Untersuchungen.

13. Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung, die sich wie der Deutsche Bundestag des Öfteren ausschließlich zur Variante A bekannt hat, es trotz des dargestellten Hintergrundes für gerechtfertigt, dass die Erstellung des Untersuchungsprogramms und die Durchführung und sogar die Entscheidung über die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen ausgerechnet an die RMD vergeben wurde?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 3 und 7 verwiesen.

14. Aus welchen Gründen werden die Leistungen zur Erstellung des Untersuchungsprogramms und zur Abwicklung von Vergaben nicht in einem transparenten und auch in der betroffenen Region nachvollziehbaren Verfahren z. B. von der Wasser- und Schifffahrtsstraßenverwaltung in Eigenregie oder von einem tatsächlich neutralen Dienstleistungsunternehmen, unter der Regie z. B. einer „Lenkungsgruppe“ wie im Falle der sogenannten vertieften Untersuchungen erbracht?

Eine „Lenkung“ erfolgt in den regelmäßigen sogenannten Technischen Gesprächen zwischen Bund, Freistaat Bayern und RMD GmbH, in denen die einzelnen Punkte des Untersuchungsprogramms besprochen und aufeinander abgestimmt werden.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 3, 7 und 15 verwiesen.

15. In welcher Form wird die betroffene Region (Bürger und Bürgerinnen, betroffene Gemeinden, Initiativen und Verbände) in die Konzeption und die inhaltliche Ausgestaltung des Untersuchungsprogramms einbezogen?

Das Untersuchungsprogramm und die notwendige Untersuchungstiefe sind gesetzlich vorgegeben. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Planfeststellungsverfahren statt.

16. Erfolgen eine Vorstellung und Diskussion der Untersuchungsschwerpunkte in der betroffenen Region, und wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, warum nicht?

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) behält es sich vor, gemeinsam mit Bayern, über eine geeignete Information zu entscheiden.

17. Zu welchem (Zwischen-)Ergebnis kommen die Prüfungen der landesplanerischen Beurteilung durch das BfG und die BAW?

Die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) und die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) haben keine eigenständigen Prüfungen vorgenommen, sondern das BMVBS bei der Auswertung der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Niederbayern beraten.

18. In welcher Weise werden bzw. wurden der Sachverstand, die fachlichen Beurteilungen und die ortsbezogenen Kenntnisse z. B. des Bundesamtes für Naturschutz, der örtlichen Naturschutzverwaltungen und der Naturschutzverbände vom BfG und BAW in die Prüfung einbezogen?

Die Beratung des BMVBS erfolgt durch die BAW und die BfG, die über umfassenden eigenen Fachverstand verfügen. Zwischen der BfG, dem BfN und dem UBA werden in regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen Informationen ausgetauscht.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

19. Wann und wie werden die Prüfungsergebnisse veröffentlicht und/oder den vor Ort betroffenen Bürgern und Bürgerinnen, den betroffenen Gemeinden, den beteiligten übrigen Verwaltungen (z. B. dem Bundesamt für Naturschutz und den örtlichen Naturschutzbehörden) und den Initiativen und Verbänden mitgeteilt und mit diesen fachlich diskutiert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

